

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0820/2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 38 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.08.2018				
Kreis- und Finanzausschuss	23.08.2018				
Kreistag	20.09.2018				

Bezeichnung des TOP: 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) i.V.m. § 3 Absatz 1 RettdG LSA hat der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes (d.h. der Landkreis) eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienstes sicherzustellen.

Zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung ist gem. § 7 Absatz 2 RettdG LSA für jeden Rettungsdienstbereich nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern (Gesamtheit der zuständigen Träger der Sozialversicherung) ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen. Die Satzung ist mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben.

Der Rettungsdienstbereichsplan hat die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst zu enthalten.

Zudem sind bei der Festlegung der Versorgungsziele im Rettungsdienstbereichsplan insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte zu berücksichtigen. Die Standorte der Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst sind so zu bestimmen, dass auch unter Berücksichtigung der durch Zweckvereinbarungen in die Versorgung einbezogenen Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche, unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen (RTW) von zwölf Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann. Für einen RTW mit notärztlicher Besetzung gilt die Hilfsfrist von zwölf Minuten.

Die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich ist auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Im März 2018 wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Gutachten zur Überprüfung der Vorhaltung von Rettungsmitteln und Rettungswachen im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Auftrag gegeben. Grundlage der Bewertung war der Zeitraum 01.04.2017 bis 31.03.2018. Das Ergebnis wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld Mitte Mai 2018 übergeben. Gemäß dem vorliegenden Gutachten werden folgende Maßnahmen empfohlen, um die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von zwölf Minuten (RTW) bzw. 20 Minuten (Notarzt) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld planerisch zu gewährleisten.

1. Erhöhung der Vorhaltezeiten einzelner Rettungsmittel (NEF und RTW),
2. Stationierung eines zusätzlichen RTW am Rettungswachenstandort Radegast,
3. Verlegung der Rettungswache Radegast (innerorts) aufgrund eines Schädlingsbefalls sowie aufgrund eines zusätzlichen RTW sowie
4. Verlegung der Rettungswache Rödgen (Zörbig) nach Sandersdorf-Brehna, OT Glebitzsch

Gleichfalls sind in der 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die geänderten landesrechtlichen Vorgaben im RettDG LSA mit berücksichtigt wurden. So wurde mit Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA 2017, S. 197) u.a. das neue Berufsbild „Notfallsanitäter“ in das RettDG LSA mit aufgenommen. Dieses Berufsbild löst den Beruf des Rettungsassistenten ab.

Durch die Gesetzesänderung sind seit dem vergangenen Jahr die Rettungsmittel der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung mindestens mit einem Notfallsanitäter und einem Rettungssanitäter zu besetzen. Bisher war die Mindestqualifikation für diese Rettungsmittel ein Rettungsassistent und ein Rettungssanitäter. Soweit in der Notfallrettung der Notarzt in einem gesonderten Rettungsmittel, insbesondere in einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), zum Notfallort gebracht wird (Rendezvous-System), ist dieses Rettungsmittel mit einer Person, die die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat, zu besetzen. Die Mindestqualifikation Rettungsassistent ist für dieses Rettungsmittel nun nicht mehr erforderlich.

Personen, denen vor Außerkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2722), die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent erteilt worden ist, können anstelle eines Notfallsanitäters weiterhin die Aufgaben eines Rettungsassistenten für die Dauer von längstens zehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen.

Weiterhin sollen durch die 1. Änderungssatzung die Maßnahmen der Qualitätssicherung angepasst werden. So hat gem. § 11 Absatz 6 Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bisher ausschließlich der Leistungserbringer dafür zu sorgen, dass die Ausrückezeiten der Fahrzeugbesatzungen in der Notfallrettung sowie bei den Notarzteinsätzen unter 1 Minute liegen. Gem. § 23 Absatz 1 RettDG LSA ist jedoch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Leistungserbringer der ärztlichen Versorgung. Insofern hat die KV sicherzustellen, dass auch die Ausrückezeiten der Notärzte unter 1 Minute liegen. Für die baulichen Voraussetzungen der Rettungswachen zur Einhaltung der Ausrückezeiten ist zukünftig der Träger des Rettungsdienstes verantwortlich.

Gem. § 8 Absatz 4 RettDG LSA sowie § 6 Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 17. Juli 2018 das Gutachten zur Überprüfung der Vorhaltung von Rettungsmitteln und Rettungswachen im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch den Rettungsdienstbereichsbeirat beraten. Einstimmig wird empfohlen, dass der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld den im Gutachten genannten Vorschlägen

1. zur Erhöhung der Vorhaltezeiten einzelner Rettungsmittel (mit Ausnahme der des zweiten NEF Köthen von täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden),
2. zur Stationierung eines zusätzlichen RTW am Rettungswachenstandort Radegast,
3. zur Verlegung der Rettungswache Radegast (innerorts) aufgrund eines Schädlingsbefalls sowie aufgrund eines zusätzlichen RTW sowie
4. zur Verlegung der Rettungswache Rödgen (Zörbig) nach Sandersdorf-Brehna, OT Glebitzsch

zustimmt.

Ein Einvernehmen zwischen dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern konnte bei der Erhöhung der Vorhaltezeit des zweiten NEF Köthen von täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden nicht erzielt werden. Eine Erhöhung wurde durch die Kostenträger mit der Begründung abgelehnt, dass die gesetzliche Hilfsfrist von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle für Notärzte im Auswertungszeitraum 01.04.2017 bis 31.03.2018 im gesamten Rettungsdienstbereich eingehalten wurde.

Gleichfalls wurde sich jedoch darauf verständigt, dass durch die Firma Forplan zu Beginn des Kalenderjahres 2019 nochmals die Einsatzzahlen des Notarztstandortes Köthen ausgewertet werden. Auswertungszeitraum wird das gesamte Kalenderjahr 2018 sein. Ist aus der Auswertung erkennbar, dass die Hilfsfristerfüllung auf gleichem Niveau oder unterhalb des derzeitigen Wertes liegt, erfolgt im ersten Halbjahr 2019 eine zweite Satzungsänderung, unter vorheriger Einberufung des Rettungsdienstbereichsbeirates zur Anhörung. Ziel wird es dann sein, schnellstmöglich die Rettungsmittelvorhaltezeit des zweiten NEF Köthen von täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden (07:00 Uhr bis 07:00 Uhr) zu erhöhen. Einstimmig wird empfohlen, dass der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld den erzielten Kompromiss zustimmt.

Abschließend empfiehlt der Rettungsdienstbereichsbeirat dem Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einstimmig die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

1. Satzungsänderung zur Satzung RDBP LK ABI
Gutachten LK Anhalt-Bitterfeld - Bedarfsplanung Rettungsdienst
Synopsis zur 1. Änderungssatzung

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat